

Beitrags- und Arbeitsordnung (Stand: 02.06.2025)

Die Höhe der Beiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden beruhen auf dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.12.2022

Inhaltliche Änderungen zum Arbeitseinsatzbeitrag und zum Abteilungsbeitrag Handball beruhen auf dem Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 02.06.2025.

1. Regelmäßig wiederkehrende Beiträge

a. Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Der Einzelbeitrag beträgt im Jahr 108,00 €.

Der Familienbeitrag beträgt im Jahr 216,00 €.

Der Einzelbeitrag Passiv beträgt im Jahr 60,00 €.

Der Arbeitseinsatzbeitrag für Erwachsene beträgt 20,00 €.

Im Familienbeitrag sind maximal zwei volljährige Mitglieder enthalten. Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten können auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises als Familienmitglied weitergeführt werden.

b. Arbeitseinsatzbeitrag pro Jahr und aktivem Erwachsenen

(1) Als ehrenamtlich geführter Verein ist eine aktive Beteiligung der Mitglieder an verschiedensten Veranstaltungen neben den sportlichen Aktivitäten notwendig. Daher kann der vereinsdienliche Arbeitseinsatzbeitrag nach § 5 (1) der Satzung auch in Form eines Arbeitseinsatzes des Mitglieds abgegolten werden.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt haben.

(3) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

(4) Die Altersgrenzen von Jugendlichen und Erwachsene werden in §4 (2) der Satzung geregelt. Mitglieder unter 18 Jahren und über 67 Jahre sind nicht verpflichtet, Dienst zu leisten.

(6) Durch den Arbeitseinsatz für den Gesamtverein, dessen Stundenzahl jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann der Arbeitseinsatzbeitrag, der zur Zeit mindestens 4 Arbeitsstunden beträgt, abgegolten werden.

(7) Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr sind für die Dauer ihres Dienstes auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises mitgliedsbeitragsfrei.

(8) Die Arbeitseinsätze sind im Portal <https://www.supersaas.de/schedule/TVG1884/Dienste> einseh- und buchbar. Das Mitglied ist selbst verantwortlich für die Anmeldung zu einem Arbeitseinsatz.

(9) Das Mitglied kann sich bei der Erbringung der Arbeitsleistung vertreten lassen.

(10) Hat das Mitglied im Kalenderjahr mindestens die in dieser Beitrags- und Arbeitsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitstunden vereinsdienlicher Arbeit erbracht, so wird der Arbeitseinsatzbeitrag nicht eingefordert. Er wird ebenfalls nicht eingefordert, wenn ein Arbeitseinsatz, zu dem sich das Mitglied angemeldet hat, nicht stattfindet.

(11) Hat das Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die vereinsdienliche Arbeit nicht in vollem Umfang erbracht, soll der Gesamtvorstand auf Antrag des Mitglieds über die Aussetzung des Arbeitseinsatzbeitrags entscheiden.

(12) Fehlt das Mitglied zum angemeldeten Arbeitseinsatz, so wird der Arbeitseinsatzbeitrag am ersten Werktag des Monat Februar eines jeden darauffolgenden Jahres fällig.

(13) In begründeten Einzelfällen kann der Vertretungsvorstand auf schriftlichen Antrag von der Erbringung des Arbeitseinsatzes befreien.

c. Bei Bedarf können vom Vorstand Abteilungsbeiträge erhoben werden.

(1) Die Abteilung Handball erhebt einen Abteilungsbeitrag in Höhe von 24 € pro Jahr für aktive erwachsene Mitglieder.

d. Alle regelmäßig wiederkehrenden Beiträge werden über eine SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

2. Nicht regelmäßig wiederkehrende Beiträge

a. Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zuzahlen. Sie beträgt 15,00€. Sind bereits Familienmitglieder im Verein, entfällt die Aufnahmegebühr.

b. Kursgebühren

Für Kurse, das sind Übungseinheiten, die nur zeitlich begrenzt, für maximal 12 Wochen im Jahr angeboten werden, können Kursgebühren verlangt werden

c. Stornogebühren

Kosten beim Bankeinzugsverfahren, z.B. Stornogebühren, die durch das Mitglied verursacht werden, hat das Mitglied zu tragen.

d. Umlagen

Unter besonderen Umständen können vom Mitglied Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Anträge auf Befreiung

Über Anträge auf Befreiung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit etc.) entscheidet der Vertretungsvorstand.